Gymnasium Haren

Mediennutzungsordnung

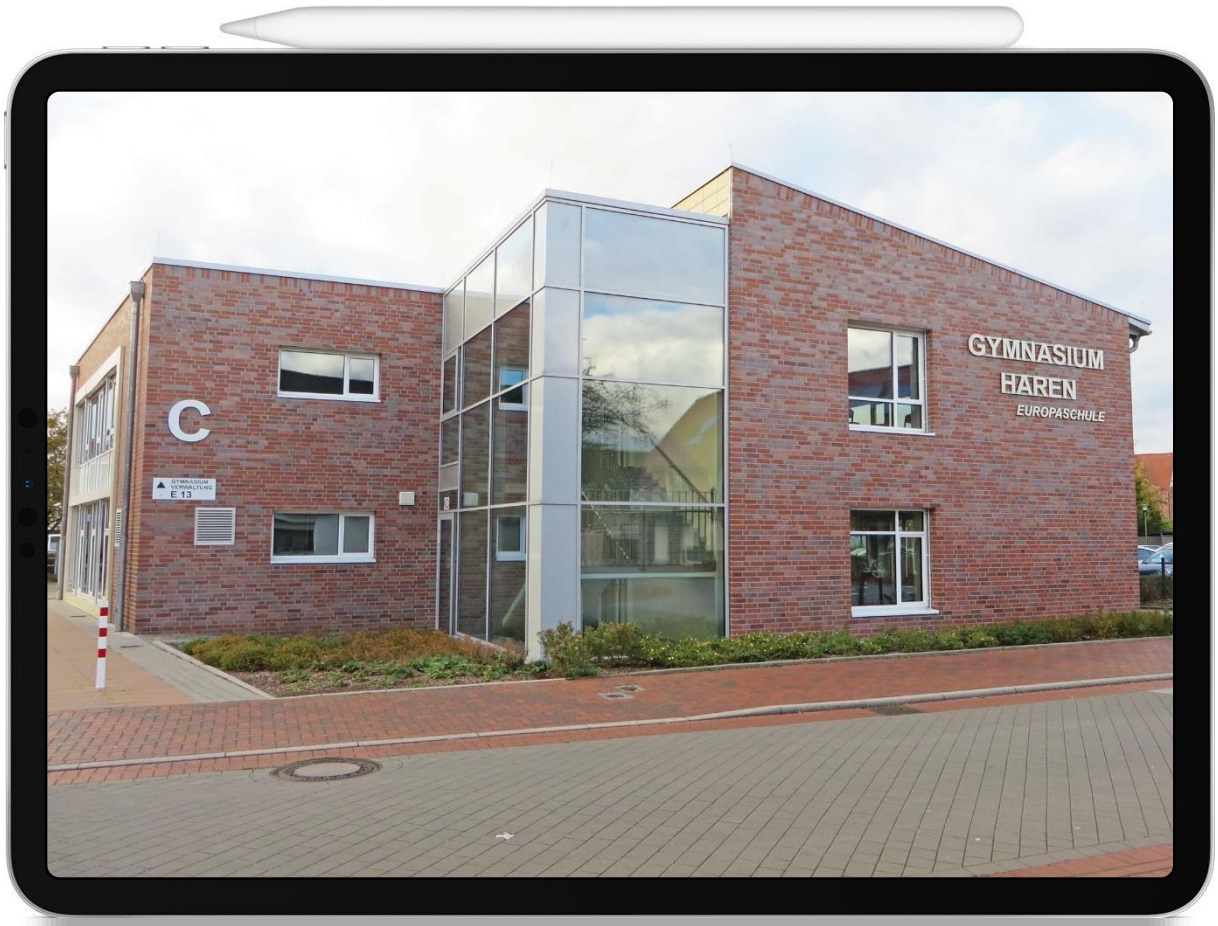

November 2026

Präambel

Digitale Medien sind ein selbstverständlicher Bestandteil der Lebens-, Lern- und Arbeitswelt von Kindern und Jugendlichen. Sie prägen, wie Menschen Informationen suchen und bewerten, miteinander kommunizieren, zusammenarbeiten, Inhalte gestalten und an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben. Schule hat daher die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf eine zunehmend digital geprägte Lebens- und Arbeitswelt vorzubereiten und sie zu einem sicheren, verantwortungsvollen, kritischen und selbstbestimmten Umgang mit digitalen Medien zu befähigen. Medienbildung ist damit ein wichtiger Bestandteil des schulischen Bildungsauftrags.

Medienbildung bedeutet mehr als die Fähigkeit, technische Geräte und Anwendungen zu bedienen. Schülerinnen und Schüler sollen lernen, Informationen kritisch zu bewerten, Chancen und Risiken digitaler Angebote einzuschätzen, die eigene Mediennutzung zu reflektieren und Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. Ebenso sollen sie digitale Medien zur Kommunikation und Kooperation nutzen und eigene Inhalte kreativ und verantwortungsvoll gestalten. Medienbildung umfasst dabei sowohl das Lernen mit Medien als auch das Lernen über Medien.

Digitale Endgeräte eröffnen hierfür vielfältige Möglichkeiten. Sie ermöglichen unter anderem den schnellen Zugriff auf Lernmaterialien, die Nutzung multimedialer Inhalte, kollaboratives Arbeiten, individuelle Lernwege und die Gestaltung eigener digitaler Produkte. Sie können Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, Lernprozesse zunehmend selbstständig zu gestalten und digitale Werkzeuge zielgerichtet einzusetzen.

Digitale Endgeräte sind jedoch kein Selbstzweck und kein Ersatz für pädagogische Beziehungen, persönliche Gespräche, gemeinsames Lernen, Bewegung, handschriftliches Arbeiten, analoge Materialien oder andere bewährte Lernformen. Entscheidend ist daher nicht die technische Möglichkeit, sondern der pädagogische Nutzen. Ob und wie ein digitales Endgerät eingesetzt wird, richtet sich nach dem jeweiligen Lernziel und der pädagogischen Entscheidung der Lehrkraft. Digitale und analoge Lernformen sollen sich dabei sinnvoll ergänzen.

Mit den Chancen digitaler Medien sind zugleich besondere Verantwortungen verbunden. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht und geistiges Eigentum, Informations- und Gerätesicherheit sowie ein respektvoller Umgang miteinander müssen auch im digitalen Raum beachtet werden. Dies gilt ebenso für den Umgang mit sozialen Medien, Desinformation und neuen Entwicklungen wie Künstlicher Intelligenz.

Diese Medien- und Nutzungsordnung schafft hierfür einen verbindlichen Rahmen. Sie soll nicht möglichst viele Verbote aufstellen, sondern Orientierung geben und Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, digitale Medien zunehmend selbstständig, kritisch, sicher und verantwortungsbewusst einzusetzen.

Inhalt

Präambel 1

§ 1 Geltungsbereich 3

§ 2 Grundsätze der digitalen Mediennutzung 4

§ 3 Schulische Geräte und private Geräte 5

§ 4 Voraussetzungen für die Nutzung 7

§ 5 Gerätesicherheit 8

§ 6 Nutzung im Unterricht 9

§ 7 Smartphones, Smartwatches und vergleichbare Geräte 11

§ 8 Nutzung während der Pausen und Freistunden 12

§ 9 Internetnutzung und schulisches Netzwerk 13

§ 10 Apps und digitale Dienste 14

§ 11 Datenschutz und personenbezogene Daten 15

§ 12 Protokollierung des Netzwerkverkehrs 16

§ 13 Foto-, Video- und Tonaufnahmen 17

§ 14 Urheberrecht und geistiges Eigentum 18

§ 15 Künstliche Intelligenz 19

§ 16 Kommunikation und Verhalten im digitalen Raum 21

§ 17 Leistungsüberprüfungen 22

§ 18 Verlust, Diebstahl und Beschädigung 23

§ 19 Umgang mit technischen Störungen und Sicherheitsvorfällen 24

§ 20 Pädagogische Verantwortung und Eigenverantwortung 25

§ 21 Verstöße gegen die Nutzungsordnung 26

§ 22 Meldung von Regelverstößen 27

§ 23 Unterstützung und Ansprechpartner 28

§ 24 Datenschutzinformationen 29

§ 25 Inkrafttreten und Überprüfung 30

Anlage 1: Kurzfassung für Schülerinnen und Schüler 31

§ 1 Geltungsbereich

§ 1.1

Diese Medien- und Nutzungsordnung gilt für die Nutzung digitaler Endgeräte und digitaler Dienste im Zusammenhang mit dem Schulbesuch, dem Unterricht und schulischen Veranstaltungen.

Sie gilt insbesondere für:

- schulisch/landesseitig bereitgestellte digitale Endgeräte,
- private bzw. im Rahmen eines BYOD-Konzepts mitgebrachte digitale Endgeräte,
- Smartphones und Smartwatches,
- Laptops und Notebooks,
- Tablets,
- digitale Stifte und vergleichbares Zubehör,
- schulische Lernplattformen und digitale Kommunikationssysteme.

§ 1.2

Die Ordnung gilt auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Für Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen und vergleichbare Veranstaltungen können ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 1.3

Besondere Regelungen für Prüfungen, Klassenarbeiten, Klausuren und sonstige Leistungsüberprüfungen bleiben unberührt. In diesen Situationen gelten die jeweiligen Anweisungen der Lehrkraft und die hierfür geltenden schulrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Grundsätze der digitalen Mediennutzung

§ 2.1
Digitale Endgeräte werden in der Schule grundsätzlich als Lern- und Arbeitsmittel eingesetzt.

§ 2.2
Die Entscheidung darüber, ob, wann, wie und in welchem Umfang digitale Endgeräte im Unterricht eingesetzt werden, trifft die jeweilige Lehrkraft im Rahmen der schulischen Vorgaben.

§ 2.3
Die Schülerinnen und Schüler beachten die Anweisungen der Lehrkräfte zur Nutzung digitaler Endgeräte.

§ 2.4
Ein digitales Endgerät wird nicht genutzt, wenn seine Nutzung den Unterricht, die Konzentration anderer Personen oder den Schulbetrieb beeinträchtigt.

§ 2.5
Die Schule verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler zunehmend zu einer eigenverantwortlichen Mediennutzung zu befähigen. Regeln können daher je nach Alter, Unterrichtssituation und pädagogischem Ziel unterschiedlich ausgestaltet werden.

§ 3 Schulische Geräte und private Geräte

§ 3.1

Schulisch bereitgestellte Geräte bleiben Eigentum des jeweiligen Eigentümers bzw. des Schulträgers oder des Landes Niedersachsen und werden den Schülerinnen und Schülern für schulische Zwecke überlassen.

Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln und vor unbefugter Nutzung zu schützen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Leihvertrages.

§ 3.2

Private Geräte können im Rahmen eines von der Schule vorgesehenen Medienbildungskonzepts genutzt werden.

Die Nutzung privater Geräte darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schülern, die kein eigenes Gerät besitzen oder ein eigenes Gerät nicht verwenden möchten, Nachteile beim Zugang zu verbindlichen Unterrichtsinhalten entstehen.

Soweit für eine Unterrichtsaufgabe ein digitales Endgerät erforderlich ist, stellt die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine geeignete Alternative bzw. ein schulisches Gerät zur Verfügung.

§ 3.3

Private Geräte werden nicht ohne ausdrückliche schulische Grundlage in die zentrale Administration oder das schulische Netzwerk eingebunden. Die Einbindung von privaten Geräten in den Jahrgängen 8 bis 11 ist zwingend erforderlich.[*] Die Einbindung von privaten Geräten in den Jahrgängen 12 bis 13 ist nicht vorgesehen.[*]

Insbesondere dürfen Schülerinnen und Schüler keine technischen Schutzmaßnahmen, Sicherheitsvorgaben oder Administrationsmechanismen der Schule umgehen.

§ 3.4

Soweit private Geräte durch die Schule verwaltet werden, wird eine schulische Geräteverwaltung (Mobile Device Management, MDM) eingesetzt.

Die Geräteverwaltung dient ausschließlich dazu, die für den schulischen Einsatz erforderlichen technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Einstellungen bereitzustellen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

Die Schule kann im Rahmen der Geräteverwaltung insbesondere schulische Anwendungen und Einstellungen bereitstellen, Sicherheitsvorgaben umsetzen, den Zugriff auf schulische

[*] Stand: Schuljahr 2026/2027

Dienste ermöglichen sowie für einzelne Unterrichtssituationen oder Leistungsüberprüfungen erforderliche Einschränkungen vornehmen.
Soweit technisch und organisatorisch zwischen schulischen und privaten Bereichen des Geräts unterschieden wird, haben schulische Verwaltungsmaßnahmen grundsätzlich keinen Zugriff auf private Inhalte und Daten außerhalb des schulisch verwalteten Bereichs.
Die Schülerinnen und Schüler dürfen die schulische Geräteverwaltung nicht deaktivieren, umgehen oder durch technische Veränderungen beeinträchtigen.

§ 4 Voraussetzungen für die Nutzung

§ 4.1

Wer ein digitales Endgerät im Unterricht verwendet, bringt es in einem für den schulischen Einsatz geeigneten Zustand mit.

Dazu gehören insbesondere:

- ausreichender Ladezustand,
- funktionsfähiges Betriebssystem,
- aktuelle Sicherheits- und Systemupdates,
- ausreichend Speicherplatz,
- funktionierender digitaler Stift, keine externen Tastaturen,
- aktivierte Gerätesperre.

§ 4.2

Die Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, dass das Gerät für den Unterricht einsatzbereit ist.

§ 4.3

Technische Probleme werden der zuständigen Lehrkraft oder der hierfür vorgesehenen schulischen Ansprechstelle mitgeteilt.
Technische Schwierigkeiten berechtigen nicht dazu, den Unterricht zu stören oder Sicherheitsvorgaben zu umgehen.

§ 4.4

Digitale Endgeräte sind während des Transports und der Nutzung so zu behandeln, dass Beschädigungen möglichst vermieden werden.
Private Geräte sollen durch eine geeignete Schutzhülle oder einen vergleichbaren Schutz vor Beschädigungen geschützt werden.
Soweit für den schulischen Einsatz ein digitaler Stift oder anderes Zubehör erforderlich ist, ist auch dieses sorgfältig zu transportieren und zu behandeln.
Getränke und andere Flüssigkeiten sind so vom Gerät fernzuhalten, dass eine Beschädigung des Geräts vermieden wird.
Die Schülerinnen und Schüler tragen die Verantwortung dafür, ihr Gerät sicher zu transportieren und während des Schulaufenthalts angemessen zu schützen.
Für die Landesgeräte gelten die entsprechenden Bestimmungen des Leihvertrages.

§ 5 Gerätesicherheit

§ 5.1
Digitale Endgeräte sind durch eine geeignete Gerätesperre, insbesondere PIN, Passwort oder biometrische Authentifizierung, vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

§ 5.2
Passwörter, PINs und Zugangsdaten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

§ 5.3
Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht unter dem Account einer anderen Person anmelden oder den Account einer anderen Person verwenden.

§ 5.4
Sicherheits- und Systemupdates sind zeitnah zu installieren.

§ 5.5
Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Software installieren oder Einstellungen verändern, wenn dadurch die Sicherheit des Geräts, des schulischen Netzwerks oder anderer Personen beeinträchtigt werden kann.

§ 5.6
Das Umgehen von Sperren, Filtermechanismen, Jugendschutzsystemen, Geräteverwaltungen oder sonstigen technischen Sicherheitsmaßnahmen ist untersagt.

§ 6 Nutzung im Unterricht

§ 6.1
Das digitale Endgerät wird nur dann verwendet, wenn die Lehrkraft dies erlaubt oder für die jeweilige Unterrichtsaufgabe vorgesehen hat.

§ 6.2
Zur Bearbeitung von Unterrichtsaufgaben soll ein digitaler Stift verwendet werden. Die Verwendung externer Tastaturen oder Tastaturhüllen ist im Unterricht nicht zulässig.

§ 6.3
Die Lehrkraft kann jederzeit anordnen, dass digitale Endgeräte:

- ausgeschaltet,
- gesperrt,
- mit geschlossenem bzw. abgedecktem Bildschirm abgelegt,
- in die Schultasche gelegt oder
- anderweitig nicht genutzt werden.

Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6.4
Das Gerät ist so auf dem Tisch zu platzieren, dass eine konzentrierte Mitarbeit möglich ist und andere Personen nicht unnötig Einblick in persönliche oder fremde Inhalte erhalten.

§ 6.5
Die Nutzung digitaler Endgeräte darf nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler die mündliche Kommunikation, Zusammenarbeit oder sonstige Unterrichtsformen vernachlässigen.

§ 6.6
Die Lehrkraft kann (für Unterrichtsphasen, -stunden, -sequenzen oder -reihen) ausdrücklich festlegen, dass ausschließlich analoge Arbeitsmittel verwendet werden.

§ 6.7
Lehrkräfte können für einzelne Unterrichtsphasen Funktionen zur Steuerung der Nutzung digitaler Endgeräte einsetzen.

Hierzu können insbesondere die Beschränkung des Zugriffs auf bestimmte Anwendungen oder Internetangebote sowie die Aktivierung eines für Leistungsüberprüfungen oder bestimmte Unterrichtssituationen vorgesehenen Modus gehören.
Eine solche technische Steuerung erfolgt ausschließlich im Rahmen der schulischen Vorgaben und für den jeweiligen schulischen bzw. pädagogischen Zweck.

§ 7 Smartphones, Smartwatches und vergleichbare Geräte

§ 7.1
Smartphones verbleiben während des Unterrichts ausgeschaltet und in der Schultasche. Eine Nutzung ist nur zulässig, wenn die Lehrkraft sie für einen konkreten schulischen Zweck ausdrücklich erlaubt.
In den Jahrgängen 5 bis 10 ist die Nutzung von Smartphones während der Pausen auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.
In den Jahrgängen 11 bis 13 ist die Nutzung von Smartphones während der Pausen in den dafür vorgesehenen Oberstufenräumlichkeiten erlaubt. Die Nutzung darf den Schulbetrieb, andere Personen und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen.

§ 7.2 Smartwatches
Smartwatches dürfen auf dem gesamten Schulgelände nur im Offlinemodus genutzt bzw. getragen werden. Funktionen zur Kommunikation, zum Internetzugang oder zur Übermittlung bzw. zum Empfang von Daten sind während des Schulaufenthalts zu deaktivieren.
Während Leistungsüberprüfungen gelten die von der jeweiligen Lehrkraft festgelegten Regelungen. Insbesondere kann das Ablegen oder vollständige Ausschalten einer Smartwatch verlangt werden.

§ 7.3
Für vergleichbare internetfähige oder kommunikationsfähige Geräte, insbesondere Fitness-Tracker oder andere Wearables, gelten die Regelungen für Smartwatches entsprechend.

§ 7.4
Die Schule kann für einzelne schulische Veranstaltungen, Unterrichtssituationen oder besondere pädagogische Anlässe abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Nutzung während der Pausen und Freistunden

§ 8.1
Während der Pausen richtet sich die Nutzung digitaler Endgeräte nach den schulischen Pausenregelungen.

§ 8.2
Eine Nutzung digitaler Endgeräte in Pausen ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern die Schule oder eine zuständige Aufsicht keine abweichende Regelung trifft.

§ 8.3
Bei besonderen schulischen Veranstaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9 Internetnutzung und schulisches Netzwerk

§ 9.1
Der schulische Internetzugang dient grundsätzlich schulischen Zwecken.

§ 9.2
Private Internetnutzung während des Unterrichts ist untersagt, sofern sie nicht ausdrücklich von der Lehrkraft erlaubt wird.

§ 9.3
Der Aufruf von Internetseiten oder Diensten mit rechtswidrigen, jugendgefährdenden, pornografischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder sonstigen für den Schulbetrieb ungeeigneten Inhalten ist untersagt.

§ 9.4
Filter- und Sicherheitssysteme dürfen nicht umgangen werden.

§ 9.5
Der Einsatz von VPN-Diensten, Proxyservern oder vergleichbaren technischen Verfahren zur Umgehung schulischer Zugangs- oder Filtersysteme ist untersagt.

§ 9.6
Der Internetzugang darf nicht dazu genutzt werden, Schadsoftware zu verbreiten, Sicherheitslücken auszunutzen oder die Funktionsfähigkeit des schulischen Netzwerks zu beeinträchtigen.

§ 10 Apps und digitale Dienste

§ 10.1
Auf schulischen Geräten dürfen grundsätzlich nur solche Apps und Programme installiert oder verwendet werden, die von der Schule freigegeben wurden oder deren Nutzung für schulische Zwecke ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 10.2
Bei privaten Geräten liegt die Verantwortung für die Installation von Apps grundsätzlich bei den Eigentümerinnen und Eigentümern. Für schulische Zwecke dürfen jedoch nur solche Anwendungen eingesetzt werden, die von der Schule hierfür vorgesehen oder freigegeben sind.

§ 10.3
Private Messenger, soziale Netzwerke, Spiele, Streamingdienste und vergleichbare Angebote werden während des Unterrichts nicht privat genutzt.

§ 10.4
Schulische Accounts und schulische Plattformen dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke genutzt werden.

§ 10.5
Zugangsdaten zu schulischen Diensten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

§ 11 Datenschutz und personenbezogene Daten

§ 11.1
Bei der Nutzung digitaler Medien sind die gesetzlichen Datenschutzvorgaben und die Persönlichkeitsrechte aller Personen zu beachten.

§ 11.2
Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn hierfür eine schulische bzw. rechtliche Grundlage besteht oder eine entsprechende zulässige Einwilligung vorliegt.

§ 11.3
Insbesondere dürfen Schülerinnen und Schüler ohne entsprechende Grundlage keine personenbezogenen Daten anderer Personen:

- speichern,
- kopieren,
- fotografieren,
- filmen,
- aufnehmen,
- veröffentlichen,
- an andere Personen weitergeben oder
- in digitale Dienste hochladen.

§ 11.4
Besonders schutzbedürftige Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, dürfen nicht ohne ausdrückliche schulische Freigabe in digitale Dienste eingegeben oder hochgeladen werden.

§ 11.5
Schulische personenbezogene Daten dürfen nicht eigenmächtig in private Cloudspeicher, private Messenger oder nicht von der Schule freigegebene Online-Dienste übertragen werden.

§ 11.6
Die Schülerinnen und Schüler beachten die jeweils geltenden schulischen Datenschutzinformationen.

§ 12 Protokollierung des Netzwerkverkehrs

§ 12.1
Soweit der schulische Netzwerkbetrieb eine Protokollierung technischer Nutzungsdaten erfordert, erfolgt diese ausschließlich durch die Nutzung der von der IServ GmbH bereitgestellten Dienste sowie im Rahmen der hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und zu festgelegten, legitimen Zwecken.

§ 12.2
Für die Nutzung der von der IServ GmbH bereitgestellten Dienste besteht ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO zwischen dem Verantwortlichen und der IServ GmbH. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden vertraglichen und datenschutzrechtlichen Vereinbarungen. Weitere Informationen zu den konkret verarbeiteten personenbezogenen Daten, den Verarbeitungszwecken, den Speicherdauern, den eingesetzten Dienstleistern sowie den Betroffenenrechten ergeben sich aus den jeweils geltenden Datenschutzinformationen der Schule.

§ 12.3
Ein Zugriff auf Protokolldaten erfolgt nur durch hierzu berechtigte Personen und nur, soweit dies für den jeweiligen zulässigen Zweck erforderlich ist.

§ 12.4
Eine anlasslose Auswertung des individuellen Nutzungsverhaltens von Schülerinnen und Schülern findet nicht statt, soweit hierfür keine entsprechende rechtliche Grundlage besteht.

§ 13 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

§ 13.1
Das Fotografieren, Filmen oder Aufnehmen von Personen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt, sofern hierfür keine ausdrückliche schulische Erlaubnis bzw. sonstige rechtliche Grundlage besteht.

§ 13.2
Für unterrichtliche Zwecke können Lehrkräfte Aufnahmen ausdrücklich ermöglichen.
Dabei sind insbesondere die Persönlichkeitsrechte und gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen der betroffenen Personen zu beachten.

§ 13.3
Eine Aufnahmeerlaubnis bedeutet nicht automatisch die Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Weitergabe.

§ 13.4
Das Veröffentlichen oder Weitergeben von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen anderer Personen, insbesondere über soziale Netzwerke oder Messenger, ist ohne entsprechende rechtliche Grundlage untersagt.

§ 13.5
Heimliche Aufnahmen von Mitschülerinnen, Mitschülern, Lehrkräften oder anderen Personen sind untersagt. Verstöße gegen diese Regelungen können neben schulischen Maßnahmen auch straf- oder zivilrechtliche Folgen haben.

§ 14 Urheberrecht und geistiges Eigentum

§ 14.1
Bei der Nutzung digitaler Inhalte sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 14.2
Texte, Bilder, Musik, Filme, Grafiken, Präsentationen und sonstige Inhalte aus dem Internet dürfen nicht ohne entsprechende Berechtigung kopiert, veröffentlicht oder weitergegeben werden.

§ 14.3
Bei schulischen Arbeiten sind verwendete fremde Inhalte angemessen zu kennzeichnen und Quellen anzugeben.

§ 14.4
Schulbücher, Arbeitsblätter, Arbeitsaufträge, Klausuren und sonstige Unterrichtsmaterialien dürfen nicht ohne Erlaubnis öffentlich verbreitet oder an unberechtigte Personen weitergegeben werden.

§ 14.5
Für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Unterricht gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die von der Schule bereitgestellten Hinweise.

§ 15 Künstliche Intelligenz

§ 15.1
Werkzeuge der Künstlichen Intelligenz können Lernprozesse unterstützen. Ihre Nutzung muss jedoch transparent, kritisch und verantwortungsvoll erfolgen. Es dürfen ausschließlich KI-Anwendungen verwendet werden, deren Nutzung von der Lehrkraft zugelassen wurde.

§ 15.2
Ob und in welchem Umfang KI-Anwendungen bei einer konkreten Aufgabe verwendet werden dürfen, entscheidet die jeweilige Lehrkraft bzw. ergibt sich aus den Aufgabenstellungen.

§ 15.3
Bei Leistungsüberprüfungen ist die Nutzung von KI-Anwendungen untersagt.

§ 15.4
KI-generierte oder wesentlich mit KI erstellte Inhalte sind auf Aufforderung der Lehrkraft entsprechend zu kennzeichnen.

§ 15.5
Schülerinnen und Schüler dürfen keine personenbezogenen, vertraulichen oder anderweitig geschützten Informationen in nicht ausdrücklich dafür freigegebene KI-Dienste eingeben.

Dazu gehören insbesondere:

- Namen und Kontaktdaten anderer Personen,
- Gesundheitsinformationen,
- individuelle schulische Leistungsdaten,
- vertrauliche Mitteilungen,
- nicht veröffentlichte Aufgaben oder Prüfungsunterlagen,
- Fotos oder Tonaufnahmen anderer Personen.

§ 15.6
Ergebnisse von KI-Systemen sind kritisch zu überprüfen. Die Nutzung einer KI entbindet nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der eigenen Arbeit.

§ 15.7

Eine Täuschung über die selbstständige Erbringung einer Leistung durch die unerlaubte Nutzung von KI wird nach den für die jeweilige Leistungsüberprüfung geltenden schulischen Regelungen behandelt.

§ 15.8

Die Erstellung, Bearbeitung oder Verbreitung von Deepfakes sowie sonstigen manipulierten oder künstlich erzeugten Bild-, Video- oder Tonaufnahmen, die reale Personen darstellen oder deren Äußerungen bzw. Handlungen vortäuschen, ist grundsätzlich untersagt, wenn dies ohne deren Wissen oder erforderliche Zustimmung geschieht oder geeignet ist, deren Persönlichkeitsrechte zu verletzen, sie zu täuschen, herabzuwürdigen, zu bedrohen oder zu schädigen.

§ 15.9

Die Bestimmungen dieser Mediennutzungsordnung gelten ergänzend zu den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung des EU AI Acts in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und haben im Zweifelsfall Vorrang vor den Bestimmungen dieser Mediennutzungsordnung.

§ 16 Kommunikation und Verhalten im digitalen Raum

§ 16.1
Die Regeln eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs gelten auch für digitale Kommunikation.

§ 16.2
Insbesondere untersagt sind:

- Beleidigungen,
- Bedrohungen,
- Einschüchterungen,
- diskriminierende Äußerungen,
- gezielte Bloßstellungen,
- Mobbing und Cybermobbing,
- das Verbreiten verletzender oder intimer Inhalte,
- das Identitätsvortäuschen,
- das bewusste Verbreiten falscher Behauptungen über andere Personen,
- die Veröffentlichung privater Informationen ohne entsprechende Berechtigung.

§ 16.3
Auch außerhalb des Schulgeländes können digitale Handlungen schulische Maßnahmen erforderlich machen, wenn sie einen hinreichenden Bezug zum schulischen Zusammenleben oder zum Schutz von Mitgliedern der Schulgemeinschaft haben.

§ 16.4
Bei akuten Gefährdungssituationen ist unverzüglich eine Lehrkraft oder eine andere zuständige Person zu informieren.

§ 17 Leistungsüberprüfungen

§ 17.1
Bei Klassenarbeiten, Klausuren, Tests und sonstigen Leistungsüberprüfungen gelten die jeweils von der Lehrkraft bekannt gegebenen Regelungen.

§ 17.2
Digitale Endgeräte dürfen während einer Leistungsüberprüfung nur in dem ausdrücklich erlaubten Umfang verwendet werden.

§ 17.3
Nicht zugelassene Geräte, Apps, Internetzugänge oder Hilfsmittel sind vor Beginn der Leistungsüberprüfung auszuschalten bzw. entsprechend den Anweisungen der Lehrkraft zu deaktivieren.

§ 17.4
Die Nutzung eines nicht zugelassenen digitalen Hilfsmittels kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Maßgeblich sind die jeweils geltenden schulrechtlichen Regelungen.

§ 18 Verlust, Diebstahl und Beschädigung

§ 18.1
Digitale Endgeräte sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Diebstahl und Beschädigung zu schützen.

§ 18.2
Private Geräte werden grundsätzlich auf eigenes Risiko mitgebracht.

§ 18.3
Der Verlust oder Diebstahl eines schulischen Geräts bzw. Landesgeräts ist unverzüglich der Schule zu melden. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Leihvertrages.

§ 18.4
Bei Verlust eines Geräts mit Zugang zu schulischen Diensten sind erforderlichenfalls unverzüglich die zuständigen schulischen Stellen zu informieren, damit Zugänge gesperrt oder weitere Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

§ 18.5
Schülerinnen und Schüler dürfen Geräte anderer Personen nicht ohne deren Zustimmung an sich nehmen, verändern oder benutzen.

§ 18.6
Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung können sich Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften ergeben.

§ 19 Umgang mit technischen Störungen und Sicherheitsvorfällen

§ 19.1

Sicherheitsrelevante Vorfälle sind unverzüglich einer Lehrkraft oder der zuständigen schulischen Ansprechstelle zu melden.

Dazu gehören insbesondere:

- Verlust eines Geräts,
- Diebstahl,
- Verlust eines Zugangspassworts,
- unbefugter Zugriff,
- Schadsoftware,
- verdächtige Nachrichten,
- Phishing,
- versehentliche Veröffentlichung personenbezogener Daten,
- Manipulation schulischer Systeme.

§ 19.2

Schülerinnen und Schüler dürfen Sicherheitsvorfälle nicht eigenständig durch riskante technische Maßnahmen beheben, wenn dadurch weitere Daten oder Systeme gefährdet werden könnten. Insbesondere ist es untersagt, Systemeinstellungen oder Sicherheitseinstellungen zu verändern, unbekannte Programme auszuführen, verdächtige Dateien oder Links zu öffnen, fremde Konten oder Geräte zu überprüfen oder zu manipulieren sowie eigenständig Daten wiederherzustellen oder zu löschen, sofern dadurch weitere Schäden oder Datenverluste entstehen könnten.

§ 19.3

Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, ihre auf dem iPad gespeicherten persönlichen Daten und schulischen Arbeitsergebnisse regelmäßig durch geeignete Back-Ups zu sichern.

Aufgrund technischer Störungen oder notwendiger technischer Maßnahmen, insbesondere eines Zurücksetzens des Geräts auf die Werkseinstellungen, kann es zum Verlust gespeicherter Daten kommen. Dies betrifft insbesondere persönliche Dateien, digitale Mitschriften, Unterrichtsaufzeichnungen und sonstige schulische Arbeitsergebnisse.

Die regelmäßige Sicherung dieser Daten liegt in der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler. Ein Anspruch auf die Wiederherstellung verlorener Daten besteht nicht.

§ 20 Pädagogische Verantwortung und Eigenverantwortung

§ 20.1

Die Schule versteht Medienkompetenz als Teil der schulischen Bildung.

Schülerinnen und Schüler sollen unter anderem lernen,

- digitale Informationen kritisch zu bewerten,
- Quellen zu beurteilen,
- eigene Daten zu schützen,
- die Rechte anderer zu respektieren,
- digitale Werkzeuge sinnvoll auszuwählen,
- digitale Inhalte verantwortungsvoll zu erstellen und zu teilen,
- Risiken digitaler Kommunikation zu erkennen,
- KI und andere digitale Werkzeuge reflektiert einzusetzen.

§ 20.2

Die pädagogischen Ziele und Grundsätze für den Einsatz digitaler Medien sind im schulischen Medienbildungskonzept festgelegt. Die konkrete Entscheidung darüber, ob und wie digitale Medien in einer Unterrichtssituation eingesetzt werden, trifft die jeweilige Lehrkraft auf Grundlage des Lernziels, der Unterrichtsplanung und der schulischen Konzepte.

§ 21 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

§ 21.1
Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung steht grundsätzlich der pädagogische Umgang mit dem Fehlverhalten im Vordergrund.

§ 21.2
Verstöße gegen diese Regelungen können neben schulischen Maßnahmen auch straf- oder zivilrechtliche Folgen haben.

§ 22 Meldung von Regelverstößen

§ 22.1
Schülerinnen und Schüler werden ermutigt, erhebliche Verstöße gegen Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Sicherheit oder den Schutz anderer Personen einer Lehrkraft oder einer anderen geeigneten schulischen Ansprechperson mitzuteilen.

§ 22.2
Meldungen sollen sachlich und wahrheitsgemäß erfolgen.

§ 22.3
Die Schule geht Hinweisen auf erhebliche Regelverstöße angemessen nach und schützt dabei die Rechte aller Beteiligten.

§ 23 Unterstützung und Ansprechpartner

Die Schule unterstützt Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte bei Fragen zur digitalen Mediennutzung.

Ansprechstellen sind insbesondere:

- die jeweilige Fach- oder Klassenlehrkraft,
- die Klassenleitung bzw. Jahrgangsleitung,
- die Schulleitung,
- die bzw. der Digitalitätsbeauftragte,
- die bzw. der schulische Datenschutzbeauftragte,
- gegebenenfalls Beratungslehrkräfte oder Schulsozialarbeit.

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten werden von der Schule gesondert bekannt gegeben.

§ 24 Datenschutzinformationen

Die vorliegende Nutzungsordnung ersetzt keine nach Datenschutzrecht erforderlichen Informationen.
Soweit durch schulische digitale Systeme personenbezogene Daten verarbeitet werden, stellt die Schule die hierfür erforderlichen Datenschutzinformationen gesondert bereit.

Dies betrifft insbesondere:

- schulische Benutzerkonten,
- Lernplattformen,
- schulische Kommunikationssysteme,
- Geräteverwaltung,
- Netzwerkzugänge,
- gegebenenfalls Protokollierung,
- digitale Prüfungs- und Lernsysteme.

§ 25 Inkrafttreten und Überprüfung

§ 25.1

Diese Medien- und Nutzungsordnung tritt am 01.02.2027 in Kraft.

§ 25.2

Sie ersetzt die bisherige Mediennutzungsordnung vom 01.09.2022.

§ 25.3

Die Ordnung wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie den technischen Entwicklungen, pädagogischen Anforderungen und geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Eine Überprüfung soll insbesondere bei wesentlichen Änderungen

- der schulischen IT-Infrastruktur,
- der eingesetzten Lernplattformen,
- der Geräteausstattung,
- der gesetzlichen Vorgaben oder
- des schulischen Medienbildungskonzepts

erfolgen.

Anlage 1: Kurzfassung für Schülerinnen und Schüler

§ Meine Grundregeln für digitale Medien

1. Ich bin startklar.
Ich komme mit einem geladenen und funktionsfähigen Gerät in die Schule. Updates, ausreichend Speicherplatz sowie Stift und anderes benötigtes Zubehör habe ich im Blick.

2. Ich nutze mein Gerät als Lernwerkzeug.
Ich verwende digitale Geräte im Unterricht nur dann und so, wie es für die jeweilige Aufgabe vorgesehen ist. Wenn digitales Arbeiten nicht gebraucht wird, lege ich das Gerät weg und arbeite auf andere Weise weiter.

3. Ich arbeite nach der Vereinbarung für den Unterricht.
Ich beachte die Anweisungen meiner Lehrkraft. Dazu gehört auch, dass bestimmte Apps, das Internet oder der Browser nur nach Freigabe genutzt werden und dass das Gerät bei Bedarf gesperrt, ausgeschaltet oder sicher verstaut wird.

4. Ich gehe sorgfältig mit meinem Gerät um.
Ich schütze mein Gerät mit einer geeigneten Hülle und behandle es vorsichtig. Ich halte Getränke und andere Flüssigkeiten vom Gerät fern und achte darauf, es sicher zu transportieren und aufzubewahren.

5. Ich respektiere Eigentum und Zugangsdaten.
Mein Gerät gehört mir – das Gerät anderer gehört ihnen. Ich benutze nur mein eigenes Konto, halte meine Zugangsdaten geheim und verändere oder umgehe keine schulischen Sicherheits- oder Verwaltungseinstellungen.

6. Ich schütze die Privatsphäre anderer.
Ich fotografiere, filme oder nehme andere Personen nicht ohne die erforderlichen Zustimmungen auf. Über das Veröffentlichen oder Weitergeben solcher Aufnahmen entscheide ich nicht einfach selbst.

7. Ich gehe verantwortungsvoll mit Daten um.
Ich gebe persönliche oder vertrauliche Informationen anderer Menschen nicht unüberlegt in Apps, Plattformen oder KI-Dienste ein. Für schulische Aufgaben nutze ich die dafür vorgesehenen Systeme und beachte die geltenden Datenschutzregeln. Meine schulischen Dateien,

Mitschriften und Arbeitsergebnisse speichere ich regelmäßig auf IServ, damit sie bei technischen Problemen oder einem Zurücksetzen des iPads nicht verloren gehen.

8. Ich bin sicher im Internet unterwegs.

Ich nutze das Internet im schulischen Zusammenhang für schulische Zwecke, beachte Freigaben und öffne Nachrichten oder Anhänge mit der nötigen Vorsicht. Ich umgehe keine Filter, Sperren oder Sicherheitsmaßnahmen und greife nicht in das Schulnetzwerk ein.

9. Ich arbeite fair und ehrlich.

Ich beachte Urheberrechte, kennzeichne Quellen und halte mich an die Regeln für KI. Ich gebe nicht vor, etwas selbst erstellt zu haben, wenn dabei andere Personen oder digitale Hilfsmittel wesentlich beteiligt waren.

10. Ich helfe mit, damit digitales Lernen gut funktioniert.

In Pausen und in Unterrichtsphasen, in denen digitale Geräte nicht gebraucht werden, bleiben sie sicher verstaut. Wenn etwas schiefläuft – zum Beispiel bei Verlust, technischen Problemen, verdächtigen Nachrichten, Datenschutzverletzungen oder Cybermobbing – hole ich Hilfe und melde es einer Lehrkraft oder einer anderen Vertrauensperson.

Digital kompetent heißt:
Ich benutze Technik nicht möglichst viel, sondern möglichst sinnvoll – bewusst, sicher, kritisch, selbstständig und respektvoll.